

## Mandanten-Rundschreiben

September 2026

### Künstlersozialabgabe (KSA) - Handlungsbedarf für Unternehmen

Liebe Mandanten,

die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse prüfen Unternehmen verstärkt hinsichtlich der Künstlersozialabgabe. Dabei kontrollieren sie insbesondere Werbe-, Marketing-, Design-, Lizenz- und Veranstaltungskosten.

#### Wer ist betroffen?

Die Künstlersozialabgabe kann insbesondere anfallen, wenn Sie selbständige Künstler, Designer oder Publizisten beauftragen, beispielsweise für:

- Erstellung von Werbematerialien, Broschüren oder Katalogen,
- Gestaltung von Webseiten und Onlineshops (Webdesign mit gestalterischem Schwerpunkt),
- Grafik, Layout und Gestaltung von Visitenkarten, Briefen, Rechnungen, Weihnachtspost,
- Werbetexte und Werbefotografie, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fotografien, Musik, darstellende oder bildende Kunst,
- Werbung, Tag der offenen Tür und Mitarbeiterzeitschriften zur Außenwirkung,
- Produkt-, Verpackungs- und Industriedesign,
- Künstlerische Darbietungen bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,
- Social-Media-Redaktion und Influencer-Marketing (Kampagnen mit selbst erstellten Inhalten).

Dabei ist nicht die Berufsbezeichnung entscheidend, sondern die **tatsächlich ausgeübte Tätigkeit**.

Seite 1 von 3

## Wer löst die Abgabe aus?

Abgabepflichtig sind Zahlungen an:

- natürliche Personen (Freiberufler, Einzelunternehmer),
- GbRs und Partnerschaftsgesellschaften,
- nebenberuflich tätige Künstler und Publizisten,
- Künstler mit Wohnsitz im Ausland.

## Wann besteht keine Abgabepflicht?

**Keine** Abgabepflicht besteht grundsätzlich:

- bei Zahlungen von aktuell insgesamt **höchstens 1.000 Euro** pro Kalenderjahr (Bagatellgrenze bis 2024: 450 Euro, Jahr 2025: 700 Euro),
- bei Aufträgen an **juristische Personen** (GmbH, AG, UG, e.V. OHG, KG, GmbH & Co. KG).

## Welche Zahlungen sind nicht abgabepflichtig?

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören insbesondere:

- Umsatzsteuer,
- reine gesondert ausgewiesene Vervielfältigungskosten (z. B. Druckkosten nach Abschluss der kreativen Leistung),
- bestimmte Reise- und Bewirtungskosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- nachgewiesene Übernachtungskosten,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
- Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtspauschalen (ab 2025),
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften und Gewinnanteile von Gesellschaftern.

## Höhe der Abgabe

Die Künstlersozialabgabe für das Jahr 2026 beträgt **4,9 %** der abgabepflichtigen Entgelte. Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich sämtliche Honorare bzw. Gagen sowie die damit zusammenhängenden Nebenkosten, die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt werden.

## Melde- und Aufzeichnungspflichten

Abgabepflichtige Unternehmen müssen:

- bis zum **31. März** des Folgejahres die gezahlten Entgelte melden

## Risiken bei Nichtbeachtung

Bei Verstößen drohen:

- Nachforderungen für mehrere Jahre,
- Säumniszuschläge,
- Schätzungen durch die Künstlersozialkasse,
- Bußgelder von bis zu **50.000 €**.

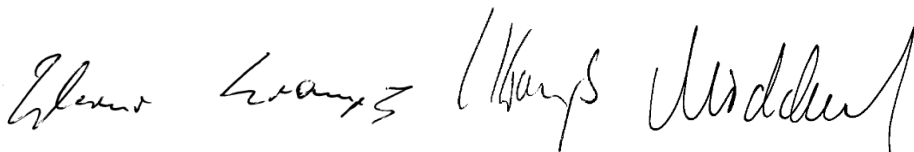
## Unsere Empfehlung

Ergänzend zu unseren Prüfungen im Rahmen der Bearbeitung der Finanzbuchhaltung bitten wir auch Sie um erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf selbstständige Kreativdienstleister.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung der Abgabepflicht für bereits durchgeführte Arbeiten, der Einrichtung einer ordnungsgemäßen Dokumentation sowie bei anstehenden Betriebsprüfungen oder vor neuen Projekten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Stb. Kramps | Middendorf -